

Weisungen zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus

vom 29. April 2020¹

Der Präsident des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes² und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³

als Weisungen:

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)⁴ vom 13. März 2020 den Präsenzunterricht ab dem 16. März 2020 an allen Schulen mit eidgenössischem Notrecht untersagt. Am 29. April 2020 hat der Bundesrat beschlossen, das Verbot von Präsenzunterricht an der Volksschule ab dem 11. Mai 2020 wieder aufzuheben. Damit überliess er auch die Regelung der Wiederaufnahme von Präsenzunterricht – unter Beachtung der bundesrechtlichen Hygienevorschriften und der Vorschriften zum Schutz besonders gefährdeter Personen – den gemäss Art. 62 der Bundesverfassung⁵ für das Schulwesen zuständigen Kantonen.

Der Bundesrat stützte seinen Entscheid zur Aufhebung des Verbots von Präsenzunterricht an der Volksschule u.a. auf folgende Erkenntnisse des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)⁶:

- Kinder und Jugendliche erkranken viel weniger häufig als Erwachsene und haben bei Erkrankung meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen. Je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer ist die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung;
- Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle;
- Bei Kindern gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind;
- Für besonders gefährdete Personen sind weiterhin besondere Schutzmassnahmen vorzukehren.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am ...2020, SchBl 2020, Nr.....

² sGS 213.1; abgekürzt VSG.

³ sGS 951.1; abgekürzt VRP

⁴ SR 818.101.24, nachfolgend COVID-19-Verordnung 2.

⁵ SR 101; abgekürzt BV.

⁶ Vgl. Ziff. 2 des Dokuments «Schutzkonzept Wiedereröffnung obligatorische Schulen - Grundprinzipien», auffindbar unter <https://www.edk.ch/dyn/33045.php>.

II. Zweck

Dieser Erlass regelt die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in der Volksschule im Kanton St.Gallen nach Aufhebung des entsprechenden bundesrätlichen Verbots⁷. Er enthält von den Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule vom 18. Mai 2016⁸, den Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen vom 13. Februar 2019⁹, den Weisungen zur Beurteilung in der Schule vom 16. Januar 2008¹⁰ und den Weisungen des Erziehungsrates zum Umgang mit den standardisierten Testsystemen vom 18. August 2010¹¹ abweichende Regelungen, soweit dies mit Blick auf die besonderen Umstände aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus angezeigt ist. Enthält er keine abweichende Regelung, gelten die Bestimmungen der vorerwähnten Erlasse.

III. Unterricht

a) Wiederaufnahme von Präsenzunterricht

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule im Kanton St.Gallen erfolgt vor dem Hintergrund der in Aussicht genommenen schrittweisen Lockerungen der Massnahmen des Bundesrates in folgenden Phasen:

- Phase I: vom 11. Mai bis 5. Juni 2020 findet der Präsenzunterricht an der Volksschule im Kanton St.Gallen in Halbklassen statt. Halbklassenunterricht bedeutet, dass sich im Vergleich zum stundenplanmässigen Normalbetrieb rund die Hälfte der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus aufhalten. Therapien und andere sonderpädagogische Massnahmen im Einzelunterricht oder in Kleingruppen für Schülerinnen und Schüler finden in der Regel statt.
- Phase II: ab dem 8. Juni 2020 wird der Volksschulunterricht wieder im Normalbetrieb erteilt. Vorbehalten sind die Schutzmassnahmen nach Abschnitt V dieses Erlasses.

Zweck der schrittweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ist es, den Lernstand der Schülerinnen und Schüler nach dem Fernunterricht zu erfassen und soweit als möglich auszugleichen, die Klasse wieder zu einer Lerngruppe zusammenzuführen, neue Lerninhalte zu vermitteln, sich ein Bild über die psychosoziale Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu verschaffen und in Absprache mit den Eltern nötigenfalls Unterstützungsmassnahmen einzuleiten, damit in Phase II der Normalbetrieb mit der ganzen Klasse wieder möglich ist. Gleichzeitig sind mit den Schülerinnen und Schülern in der Phase I die Verhaltens- und Hygienevorschriften des BAG einzüben.

Sonderschulen können bereits in Phase I wieder Unterricht im Normalbetrieb erteilen, wenn die Hygiene- und Schutzvorschriften des Bundes eingehalten werden.

b) Organisation des Halbklassenunterrichts in der Phase I

In der Phase I gemäss Bst. a dieses Abschnittes werden die Schülerinnen und Schüler in Halbklassen unterrichtet. Die Lektionentafel wird verteilt auf jeweils 2 Wochen eingehalten. Der Schulträger beschliesst die Zusammensetzung der Halbklassen und definiert den Stundenplan.

An Halbtagen, an denen die Halbklassen den Unterricht nicht besucht, gelten keine Blockzeiten.

⁷ Vgl. vorstehend Ziff. I.

⁸ SchBI 2016 Nr. 6.

⁹ SchBI 2019 Nr. 2.

¹⁰ SchBI 2008 Nr. 2.

¹¹ SchBI 2010 Nr. 10.

Können im Unterricht bei der Vermittlung bestimmter Themen die Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundes nicht eingehalten werden, werden in den entsprechenden Fachbereichen andere Schwerpunkte aus dem Lehrplan gesetzt (z.B. WAH: keine praktische Nahrungszubereitung; Bewegung und Sport: keine kontaktintensiven Aktivitäten). Die Schulleitung koordiniert den Unterricht der einzelnen Klassen.

Neben dem Halbklassenunterricht findet kein Fernunterricht statt. Die Hausaufgaben richten sich nach den Rahmenbedingungen zum Lehrplan.

Therapien und andere sonderpädagogischen Massnahmen im Einzelunterricht oder in Kleingruppen können während der Zeit stattfinden, in der die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler nicht den Halbklassenunterricht besucht.

c) Einsatz der Lehrpersonen

Die Schulleitung sorgt für den Einsatz der Lehrpersonen entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang.

Falls organisatorisch notwendig, können Lehrpersonen während der Phase I gemäss Bst. a dieses Abschnitts für Fachbereiche eingesetzt werden, die sie gemäss Arbeitsvertrag nicht unterrichten oder für die sie nicht über das nötige Lehrdiplom verfügen.

d) Schulpflicht

Schülerinnen und Schüler sind in Nachachtung des verfassungsmässigen Grundschulobligatoriums¹² zum Unterrichtsbesuch gemäss Organisation des Schulträgers verpflichtet. Vorbehalten bleiben medizinische Gründe, aufgrund derer der Schülerin oder dem Schüler ein Schulbesuch nicht zugemutet werden kann. Solche Gründe sind mit einem Arzzeugnis zu belegen. Der Schulträger entscheidet über die individuellen Schutzmassnahmen.

e) Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Schulleitung sorgt für die Information der Eltern zum Schulbetrieb in Phase I gemäss Bst. a dieses Abschnitts.

Der Kontakt zu den Eltern ist Sache der Klassenlehrperson. Sie gibt den Eltern allfällige Anpassungen der Kontaktmöglichkeiten bekannt.

Die Eltern haben ihr Kind zum Schulbesuch anzuhalten.¹³ Verletzen die Eltern diese Pflicht, stehen dem Schulträger ihnen gegenüber die Massnahmen nach Art. 97 VSG zur Verfügung.

f) Besondere Unterrichtsveranstaltungen

Bis Ende des Schuljahres 2019/20 finden keine besonderen Unterrichtsveranstaltungen im Sinn der Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Schulreise, Klassenlager usw.) statt. Vorbehalten bleiben Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung nach Art. 7 der Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen, soweit die Hygiene- und Schutzvorschriften des Bundes eingehalten werden können.

¹² Art. 62 Abs. 2 BV.

¹³ Art. 97 VSG.

g) Schulweg und Zutritt zum Schulareal

Bei unzumutbarem Schulweg besteht auch während der Phase I gemäss Bst. a dieses Abschnitts Anspruch auf einen Transport durch den Schulträger.¹⁴ Der Schulträger beachtet bei der Organisation die Hygienevorschriften des Bundes.

Der Zutritt von Erziehungsberechtigten und anderen externen Personen zum Schulareal kann vom Schulträger zur Gewährleistung der Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes eingeschränkt werden.

h) Hinweise des Amtes für Volksschule

Das Amt für Volksschule stellt den Schulträgern Hinweise zur organisatorischen Umsetzung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts zur Verfügung.

IV. Betreuung

Während der Phase I gemäss Abschnitt III dieses Erlasses stellt der Schulträger für Schülerinnen und Schüler in Kindergarten und Primarschule während der ordentlichen Unterrichtszeit ein Betreuungsangebot zur Verfügung, wenn die Betreuung nicht durch die Eltern sichergestellt werden kann. Das Betreuungsangebot während der ordentlichen Unterrichtszeit ist kostenlos.

Das Betreuungsangebot umfasst auch den Mittagstisch nach Art. 19^{bis} VSG. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Mittagstisch.

V. Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen im Präsenzunterricht richten sich nach dem «Schutzkonzept Wiedereröffnung obligatorische Schulen - Grundprinzipien» des BAG im Anhang I zu diesem Erlass. Der Schulträger ist für die Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundes in der Schule verantwortlich und stellt die regelmässige Reinigung der Infrastruktur sicher.

Lehrpersonen, welche zu den besonders gefährdeten Personen nach Anhang 6 zur COVID-19-Verordnung 2 zählen, werden weder für den Präsenzunterricht noch für die Betreuung von Kindern eingesetzt. Die besondere Gefährdung ist durch ein Arztzeugnis zu belegen. Die Schulleitung weist besonders gefährdeten Personen Aufgaben zu, die von zuhause aus erledigt werden können, und organisiert nötigenfalls eine Stellvertretung.

VI. Zeugnis, Beurteilung und Laufbahntscheide

a) Zeugnis

In Abweichung von den Weisungen zur Beurteilung in der Volksschule wird ab der 3. Klasse der Primarschule am Ende des 2. Semesters des Schuljahres 2019/20 ein Jahreszeugnis ausgestellt. Die Zeugnisnote stellt eine Gesamtbeurteilung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers im entsprechenden Fachbereich während des ganzen Schuljahres dar. In der 2. Klasse der Primarschule wird im Schuljahr 2019/20 auf ein Zeugnis mit Noten verzichtet.

Im Bemerkungsfeld am Schluss des Zeugnisses erfolgt ein Eintrag, dass während der Zeit der Corona-Pandemie kein Präsenzunterricht stattfinden konnte. Die genaue Formulierung wird im LehrerOffice hinterlegt.

¹⁴ Art. 20 Abs. 1 Bst. a VSG.

b) Beurteilung

Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer Gesamtbeurteilung der Leistungen während des gesamten Schuljahres. Formative Rückmeldungen der Lehrperson an die Schülerin oder den Schüler zur persönlichen Standortbestimmung während der Zeit des Verbots des Präsenzunterrichts können in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden. Aus der Zeit des Verbots von Präsenzunterricht fließen keine summativen Leistungsnachweise in das Zeugnis ein. Die Schulleitung sorgt für eine pädagogisch sinnvolle Umsetzung und die Vermeidung einer Häufung von Prüfungen während der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nach Abschnitt III dieses Erlasses.

c) Schullaufbahnentscheide

Am Ende des Schuljahres 2019/20 werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler promoviert.

Sind bei Schülerinnen und Schülern bis zum 13. März 2020 Verfahren eingeleitet worden (z.B. Abklärungen bei den Schulpsychologischen Diensten), können diese weitergeführt und entsprechende Entscheide gestützt darauf gefällt werden.

d) Stellwerk

Auf die Durchführung von Stellwerk 9 wird im Schuljahr 2019/20 verzichtet.

Stellwerk 8 wird durchgeführt. Die Frist zur Durchführung wird bis zum 25. September 2020 erstreckt.

VII. Vollzugsbeginn und Anwendungsdauer

Dieser Erlass wird ab 11. Mai 2020 und bis zum 31. Juli 2020 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat



COVID-19 Grundprinzipien¹ Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen

Diese Grundprinzipien gelten, soweit anwendbar, analog für schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen sowie Musikschulen. Siehe ergänzend das Zusatzkapitel am Dokumentende.

1. Einleitung

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien für eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der obligatorischen Schulen schweizweit zu berücksichtigen sind. Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Behörden in den Kantonen und Gemeinden. Sie dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

2. Grundannahmen²

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahre, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.

Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.

Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.

Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle³.

Ausserdem geht man davon aus, dass je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen) ist (biologische Plausibilität).

Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind⁴.

¹ Mitglieder der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) sowie die 'National COVID-19 Science Task Force' (NSC-TF) wurden für die Erstellung des Dokumentes konsultiert und ihre Rückmeldungen berücksichtigt.

² basierend auf aktuellen Erfahrungen und Studien sowie Expertenaussagen. Die zugrundeliegende Literatur kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

³ Die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, sind bei Kindern unter 10 Jahren erst wenig ausgebildet.

⁴ Diese Aussage wird von der SGP und der PIGS unterstützt.

Die Fähigkeit bei Kindern sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

3. Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele

- a) Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen a) in der Schule und b) im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals.
- b) Ein direkter Schutz der erwachsenen Personen in der Schule.
- c) Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
- d) [Die Verhaltens- und Hygieneregeln](#) gelten für alle.

4. Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Schule gemäss ihrem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil angepasst sein. Hierbei wird berücksichtigt

- a) die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus
- b) die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen
- c) die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen

4.1. Besonders gefährdete Personen ([Vergleich Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2](#))

Betrifft

- a) besonders gefährdetes Personal
- b) gesunde Schülerinnen und Schüler und Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

Die unter a) genannten Personen sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden. Für sie sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2.

Zu b): Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können. Für diese Situationen müssen die Schulen individuelle Lösungen auch gemäss Personalrecht finden. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Ebenfalls sollte die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt werden und gegebenenfalls individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden werden.

4.2. Lehrerinnen und Lehrer/ weiteres Personal

Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.

Es sollen die folgenden [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden

- a) Mindestabstand von 2 Metern bei interpersonellen Kontakten gewährleisten (insbesondere auch in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern wann immer möglich).
- b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Abschnitt 4.4.

4.3. Schülerinnen und Schüler

Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen (Risiko für eine Übertragung klein, Einhalten gewisser Massnahmen z.B. Abstand halten unwahrscheinlich) sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

Unter der Annahme, dass bei Kinder und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf einem niedrigen Niveau, zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, können auch weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden. Insbesondere sollten dabei auch der gemeinsame Schulweg und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt werden. Auch bei dieser Gruppe sind Präventions- und Aufklärungsangebote sehr wichtig.

4.4. Universal angestrebte Massnahmen

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).

Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen oder Getränke zu teilen.

Um hierfür die nötigen Ressourcen zu gewährleisten, sollten an sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Handhygienestationen zu Verfügung stehen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein, nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich gereinigt werden.

In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde .

Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings kann in gewissen Situationen für Personen, die 16 Jahre oder älter sind das Benutzen von Masken in Betracht gezogen werden. Dies jedoch ohne Verpflichtung, die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Auch sollen Masken im Schulhaus zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin alle vermeidbaren Kontakte zu besonders gefährdeten Personen unterlassen.

Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern im Schulareal vermieden werden.

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sollten vermieden werden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Lager etc.

5. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Sowohl für erwachsenes Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für [Selbstisolation und -quarantäne](#) bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, sollen sich in Isolation begeben.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. Insbesondere sollten für diese Situation auch Konzepte bestehen, wie definierte Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

6. Schulergänzende Betreuung: Hort, Schulmittag

Für die Aufhebung des Verbots des Präsenzunterrichts an Schulen und damit auch das sonstige berufliche Leben wieder beginnen kann ist es elementar, dass auch die schulergänzenden Betreuungsangebote wieder starten. Dort gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb.

Für die Mahlzeitausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich zu den oben genannten besondere Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung
- möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).

Zusatzkapitel

Zusätzliche spezifische Grundprinzipien Betreuungseinrichtungen und Musikschulen

Die Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes an den obligatorischen Schulen gelten, soweit anwendbar, analog für schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen sowie Musikschulen. Zusätzlich sind noch folgende spezifische Prinzipien für diese Institutionen relevant.

Betreuungseinrichtungen

1. Grundsätzlich – sofern vom Kanton nicht anders verordnet – dürfen Kindergruppen mehr als 5 Kinder umfassen.
2. Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung zur Umsetzung der indizierten Massnahmen und Hygieneregeln gestaltet werden.
3. Die Betreuungsteams pro Gruppe sollten möglichst konstant bleiben.
4. Bei der Betreuung von Kleinkindern ist das Abstand halten für die betreuenden Personen nicht möglich. Dies wäre auch unvereinbar mit dem Kindeswohl. Die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sind hingegen analog zum Schulbereich auch im Vorschulbereich einzuhalten. Zusätzlich können weitere Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken) in spezifischen Situationen angewendet werden.
5. Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.
6. Für Kleinkinder soll kein Desinfektionsmittel verwendet werden, bei älteren Kindern kann es in Ausnahmefällen Verwendung finden.
7. Für das Umsetzen von Isolations- und Quarantänemassnahmen gelten analog die Prinzipien der obligatorischen Schulen.

Musikschulen

1. Kurse in Kleingruppen von maximal 5 Personen können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden.
2. Schülerinnen und Schüler sowie andere Personen sollen sich nur für den Zeitraum des Unterrichts im Gebäude aufhalten, für das spontane Zusammenkommen von Personen ist das Versammlungslimit bei 5 Personen einzuhalten.
3. Grossveranstaltungen wie Konzerte sollen bis auf weiteres nicht stattfinden.